

## Dringliche Motion

### „Für eine zeitgemässe Organisation der Sozialbehörde“

Der Gemeinderat wird gebeten, die Grundsätze der Organisation der Stadtverwaltung Biel (Organisationsreglement SGR 152.01) und insbesondere Art. 12 Absatz 2 des Reglements so anzupassen, dass die Funktion der Sozialbehörde nicht mehr von dem für die Direktion Soziales und Sicherheit zuständigen Gemeinderat alleine ausgeübt werden kann, sondern diese Aufgabe an eine spezialisierte Fachkommission oder an den Gesamtgemeinderat übertragen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die Artikel 16 und 17 des kantonalen Sozialhilfegesetzes betreffend Organisation und Aufgaben der Sozialbehörde zeitgemäss umgesetzt werden.

#### Begründung:

Im oben genannten Reglement sind die Aufgaben der Verwaltung beschrieben. Bei der Direktion Soziales und Sicherheit wird in Artikel 12 Absatz 2 festgelegt, dass die Direktion d.h. der zuständige Direktor/die zuständige Direktorin die Aufgabe der Sozialbehörde wahrnimmt. Die Aufgabe der Sozialbehörde umfasst gemäss Art. 17 des kantonalen Sozialhilfegesetzes die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes und die Aufsicht des Sozialdienstes. Sie bietet ebenfalls Unterstützung bei grundsätzlichen Fragestellungen und ist Konsultationsorgan zu Fragen der Sozialhilfe. Weiter nimmt sie Controlling und Planungsaufgaben wahr. Damit ist die Sozialbehörde auch Aufsichtsorgan des Sozialdienstes. Da die zuständige Direktion die direkt vorgesetzte Stelle des Sozialdienstes ist, kann mit der jetzigen Regelung weder eine vom gesamten Gemeinderat getragene Strategie festgelegt, noch eine unabhängige Aufsicht des Sozialdienstes sichergestellt werden. Dass der zuständige Gemeinderat als einziger die Ausrichtung des Sozialdienstes bestimmt, ihn gleichzeitig auch überwachen und ihm beratend zur Seite stehen soll, ist aufgrund der multiplen Funktionen problematisch. Eine Sozialbehörde sollte eine gewisse Unabhängigkeit sicherstellen und gleichzeitig vom gesamten Gemeinderat in seiner Ausrichtung getragen werden. Aus diesem Grund sind die Verantwortlichkeiten neu zu regeln und die Sozialbehörde neu zu positionieren. Der Bericht zur Administrativuntersuchung in der Direktion Soziales und Sicherheit der Stadt Biel von Herrn Andreas Hubacher hat in seiner Beantwortung zur Frage der Organisation ebenfalls Schwachstellen in diesem Zusammenhang geortet. In anderen Städten wurde die Reorganisation der Sozialbehörde vollzogen. Für Biel soll mit der Reorganisation sichergestellt werden, dass die Sozialbehörde den heutigen Herausforderungen in der Steuerung und der Aufsicht des Sozialdienstes durch eine gute Organisation gewachsen ist und die kantonalen Vorgaben des Sozialhilfegesetzes gesetzeskonform und zeitgemäss umsetzen kann.

Biel, 20.11.2014

Bürgerbewegung Passerelle

  
Ruth K. Tennenbaum

